ALLENSBACH
am Bodensee

Sitzungsvorlage

Gemeinderat – Öffentliche Sitzung am 27. Juli 2021

TOP 3 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Bereich Waldarbeit

Vorberatung:	HFA am 7.7.2021
Verantwortliches Amt:	Hauptamt
Sachgebiet:	Wald
Haushaltsstelle:	55.50.0200
Zeitrahmen:	Ab Herbst 2021

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:
-

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:
-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:
Stadt Konstanz, Spitalstiftung Konstanz, Gemeinde Reichenau, Kloster Hegne, Mainau GmbH

Beschreibung der Haushaltssituation:

Einstimmiger Beschlussvorschlag des HFA an den Gemeinderat

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1+2) wird zugestimmt.

2. Für die Realisierung der vertraglich zugesicherten Leistungen wird nach Zustimmung der übrigen Vertragspartner bei der Gemeinde eine dritte Waldarbeiter-Stelle geschaffen.

Beschlussinformationen

☒Offener Beschluss ☐Geheime Wahl ☐Kenntnisnahme
☒Bericht Mitteilungsblatt ☐Amtl. Bekanntm. ☐Benchmark
☐Befangenheit:

Anlagen:

1- Vertragsentwurf
2- Kalkulation

Ausgangslage

Über rund 45 Jahre lag die Waldarbeit der Gemeinde Allensbach in Händen der Familie Scheppe aus Allensbach. Herr Franz Scheppe (seit 1975) und dessen Bruder, Herr Ernst Scheppe (seit 1979), pflegten den Gemeindewald sowie den Waldbesitz der Gemeinde Reichenau und des Klosters Hegne gemeinsam unter Anweisung des jeweiligen Försters.

Zum 31.10.2020 ist Franz Scheppe in den wohlverdienten Ruhestand eingetreten. Ernst Scheppe ist weiterhin bei der Gemeinde als Waldarbeiter beschäftigt. Seit Januar 2021 ist mit Herrn Wolfgang Eckert außerdem ein neuer Vorarbeiter im Gemeindewald der Gemeinde Allensbach beschäftigt.

Mögliche Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und Waldbesitzern

Aufgrund der umfangreichen Änderungen an der langjährigen Konstellation laufen seit einiger Zeit Gespräche über die weitere Abwicklung der Waldarbeit in Allensbach.

Das bisherige Modell aus Waldarbeit und Landwirtschaft – wie von Herrn Scheppe praktiziert- war ein glücklicher Sonderfall für die Gemeinde.

Es war daher klar, dass sich die Gemeinde in diesem Bereich neu orientieren muss. Daher wurden die Besitzer der Nachbar-Wälder angesprochen. Mit der Stadt Konstanz (inkl. Spitalwald) sowie dem Mainau-Forst sind rund 550 Hektar (Konstanz) und 280 Hektar (Mainau) bisher ohne Waldarbeiter. Die beiden Wald-Reviere bedienen sich bisher externen Forst-Unternehmen. Die Revierleiter begrüßen eine mögliche Zusammenarbeit und sehen zahlreiche Vorteile bei der Beschäftigung von eigenen Forstwirten. Klar ist, dass die Waldarbeit auch weiterhin immer durch externe Auftragnehmer mit geleistet und unterstützt werden muss.

In diesem Zusammenhang hat sich eine mögliche Kooperation in Absprache mit Oberbürgermeister Burchardt, Bürgermeister Dr. Zoll, dem Kloster Hegne sowie der Spitalstiftung Konstanz und der Mainau GmbH entwickelt. Zielsetzung ist eine Forstwirt-Gruppe einzurichten, die in den genannten Revieren übergreifend im Einsatz ist.

Dazu haben bereits zahlreiche Gespräche mit den Revierleitern und den entsprechenden Institutionen stattgefunden. Insgesamt besteht Einigkeit darüber, dass 3,0 Stellen für die neue Revierfläche notwendig wären. Die Gemeinde wäre Dienstherr der 3 Waldarbeiter und würde die Kosten auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den Nachbarrevieren abrechnen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Für die Abwicklung der künftigen Zusammenarbeit wurde mit den genannten Nachbargemeinden und Waldbesitzern unter Beteiligung der Rechtsanwaltskanzlei Kues&Partner, Rechtsanwalt Dr. Munoz, ein Vertragsmodell erarbeitet. Dieses regelt die Abläufe der Waldbewirtschaftung und insbesondere die kostenmäßige Abwicklung. Der Vertragsentwurf mit Kalkulation ist in den **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

Funktionsweise des Vertrags

Der Vertrag sieht vor, dass die Gemeinde Allensbach insgesamt 3 Waldarbeiter beschäftigt, dessen Vorgesetzter der Förster der Gemeinde ist.

Die Vertragspartner können sich über die Ebene der Förster dieser Waldarbeiter bedienen. Dazu erfolgt ein enger Austausch zwischen den Förstern. Konkret „bestellen“ die benachbarten Waldbesitzer zunächst eine Leistung (zum Beispiel „Holzernte im Spitalwald Konstanz“). Der Förster der Gemeinde plant dann –in diesem Beispiel mit der zuständigen Försterin des Spitalwalds- den Einsatz und erstellt einen Auftrag. Die Waldarbeiter der Gemeinde werden dann im Nachbarwald eingesetzt und führen die beauftragten Arbeiten durch.

Für die Entscheidung über den Einsatz ist der Förster der Gemeinde Allensbach verantwortlich. Im Vertrag ist aber eine Priorisierung festgelegt (z.B. Verkehrssicherung vor Holzernte).

<u>Beispiel für den Ablauf einer Leistungserbringung durch die Waldarbeiter der Gemeinde in einem externen Forstrevier:</u>

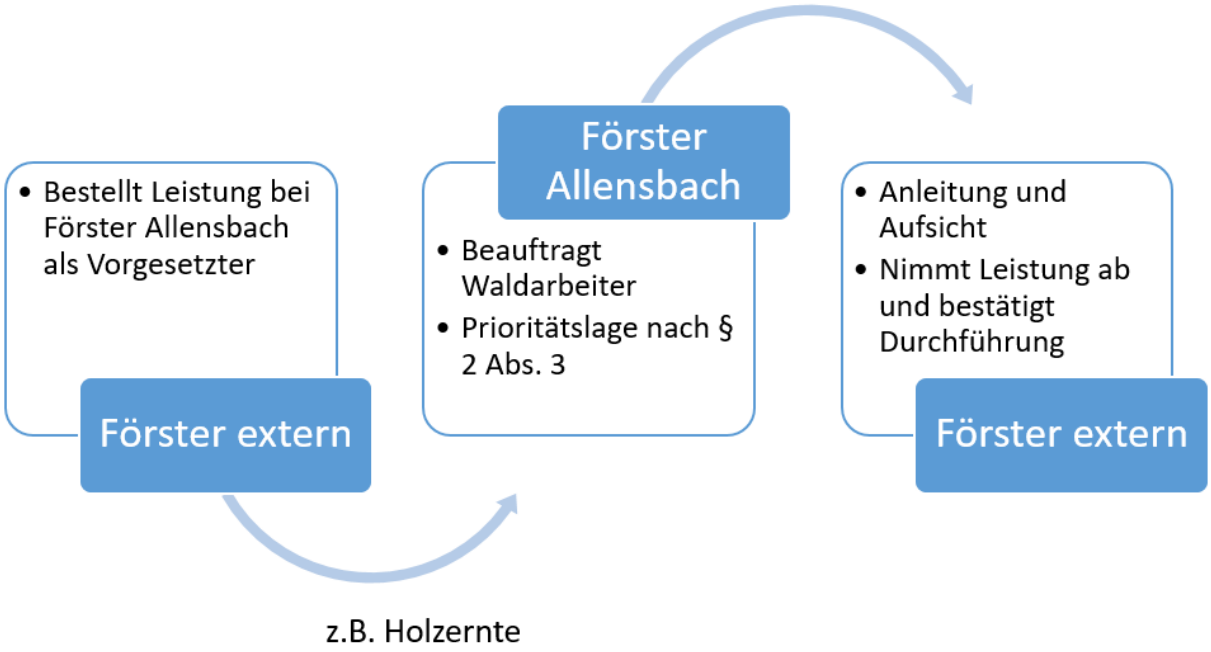

Abrechnung

Die Kalkulation (**Anlage 2**) sieht einen jährlichen Gesamtaufwand von rd. 215.000 € vor.
Die Einsätze der Waldarbeiter in den Nachbarrevieren werden jeweils protokolliert und am Ende eines Jahres spitz abgerechnet. Im Voraus leisten die jeweiligen Vertragspartner fixe Abschlagszahlungen. Dies ist in § 5 und § 6 der Vereinbarung geregelt.

Sockelbetrag

Grundsätzlich sind die Nachbarreviere wegen des internationalen Vergaberechts nicht gezwungen, die Leistungen bei der Gemeinde Allensbach zu „bestellen“. So kann für die Holzernte oder einen Verkehrssicherungseinsatz von den Nachbargemeinden auch jederzeit ein privates Unternehmen beauftragt werden.

Dennoch hält die Gemeinde –wenn der Vertrag zustande kommt- ständig einen „Pool“ von 3 Waldarbeitern vor. Um dieses Risiko abzusichern, wurde im Vertrag ein sog. Sockelbeitrag eingeführt.

Mindestens 75% des kalkulierten jährlichen Bedarfs wird von den Vertragspartnern an die Gemeinde bezahlt, unabhängig davon, ob Einsätze abgerufen werden oder nicht. Der entgegenstehende Stundenanteil kann jedoch auch für einen gewissen Zeitraum auch im Folgejahr noch abgerufen werden, ohne dass diese Aufwendungen dann gesondert abgerechnet werden (§ 6 Abs. 5).

Dem jährlichen Aufwand von rd. 215.000 € steht somit ein garantierter Ertrag von mindestens ca. 121.000 € gegenüber. Wenn alle Leistungen abgerufen werden, ist eine Kostenerstattung von bis zu 165.000 € an die Gemeinde fällig.

Der verbleibende Jahres-Aufwand für die Gemeinde beträgt danach ca. 50.000 bis 95.000 € bei gleichzeitiger Verbesserung der Waldbewirtschaftung für alle Beteiligten.

Nach eingehender Beratung mit den zuständigen Förstern ist davon auszugehen, dass die angemeldeten Stunden sicher abgerufen werden bzw. tendenziell eher sogar von einem höheren Bedarf auszugehen ist, der dann über externe Unternehmen (wie bisher) abgedeckt wird.

Weitere Vorgehensweise

Dem Gemeinderat wird daher von der Verwaltung sowie vom Haupt- und Finanzausschuss (einstimmig) vorgeschlagen, dem Vertrag zuzustimmen und eine dritte Waldarbeiter-Stelle zu schaffen. Die übrigen Vertragspartner werden ebenfalls im Juli eine Entscheidung herbeiführen, sodass die Zusammenarbeit im Herbst beginnen könnte.

Anlage 1

Stand 10.06.2021 (Muñoz)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Allensbach**, Rathausplatz 1, 78476 Allensbach, vertreten durch Bürgermeister Stefan Friedrich,

der **Stadt Konstanz**, Kanzleistraße 15, 78459 Konstanz, vertreten durch den Oberbürgermeister Uli Burchardt,

der **Gemeinde Reichenau**, Münsterplatz 2, 78479 Reichenau, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Wolfgang Zoll,

sowie

der **Spitalstiftung Konstanz** - Stiftung des öffentlichen Rechts -, Luisenstraße 9, 78464 Konstanz, vertreten durch den Stiftungsdirektor Andreas Voß

und

der **Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz von Ingenbohl in Hegne, Provinz Baden-Württemberg**, - Körperschaft öffentlichen Rechts -, Konradistraße 12, 78476 Allensbach-Hegne vertreten durch Schwester Maria Paola Zinniel (im Folgenden „Kloster Hegne“ genannt)

Präambel:

Allen Vertragspartnern kommt jeweils für die in ihrem Eigentum stehenden bzw. ihrem Zuständigkeitsbereich unterfallenden Waldflächen die Aufgabe zu, diese nach den anerkannten forstlichen Grundsätzen zu bewirtschaften sowie die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des jeweiligen Waldbestandes i.S.d. §§ 12 ff. Landeswaldgesetz (LWaldG) in seiner Fassung vom 31.08.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (GBl. S. 161, 162), zu fördern.

Die Reviere liegen in unmittelbarer Nachbarschaft und gehen teilweise nahtlos ineinander über. Die Vertragspartner möchten daher künftig auf Grundlage einer gemeinsamen Initiative bei der Erhaltung, Pflege und Fortentwicklung der Waldflächen in eng abgestimmter Form zusammenarbeiten, um die Aufgaben effektiv gemeinsam zu lösen und eine bestmögliche Versorgung der Wälder insgesamt sicherzustellen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr und -vorsorge aber auch im Rahmen der regulären Waldbewirtschaftung. Durch die gemeinsame Zusammenarbeit kann insbesondere einem Schadinsektenbefall und Waldbränden besser vorgebeugt werden. Schäden und Verwüstungen, die in einem Waldgebiet beispielsweise durch massiven Schneefall und Stürme entstanden sind, können deutlich schneller und effektiver behoben werden.

Die Gemeinde Allensbach verfügt neben einem Förster über eine Forstwirtgruppe von derzeit drei Waldarbeitern. Der Förster der Gemeinde Allensbach übernimmt aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zusätzlich die Revierleiteraufgaben für die Reviere der Gemeinde Reichenau und des Klosters Hegne. Die Stadt Konstanz verfügt über keinen eigenen Förster und hat kein eigenes körperschaftliches Forstamt errichtet. Die forsttechnische Betriebsleitung für die städtischen Waldflächen wird gemäß § 47 LWaldG vom Kreisforstamt des Landkreises Konstanz als zuständige untere Forstbehörde ausgeübt, das hierfür eine Försterin beschäftigt. Dem Kreisforstamt wurde durch gesonderte Vereinbarung auch die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 47 Abs. 2 u. 3 LWaldG sowie der forstliche Revierdienst nach § 48 LWaldG übertragen. Hierzu gehört u.a. die Befugnis der Vergabe der Forstbetriebsarbeiten und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien im Namen und auf Rechnung der Stadt Konstanz, sowie die Durchführung der im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Kontrollen. Die Formulierung dieses Vertrages ist daher in enger Abstimmung mit dem Kreisforstamt des Landkreises Konstanz und der dort

ENTWURF

beschäftigten Försterin erfolgt. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Spitalstiftung Konstanz analog.

Die Vertragspartner möchten ihre Kräfte zur Erfüllung dieser Aufgaben bündeln und eine gemeinsame Grundversorgung sicherstellen. Hierfür wird auf Grundlage der §§ 54 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in seiner Fassung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 913), Folgendes vereinbart:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Vertragspartner werden sich im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung ihrer Wälder eng abstimmen. Hierzu werden sich die für die Leitung und Durchführung des Forstbetriebes i.S.d. § 21 LWaldG jeweils zuständigen Personen aller Vertragspartner (im Folgenden: Förster) fortlaufend, jedenfalls aber in regelmäßigen Abständen austauschen und den ggf. zuständigen Gremien gemeinsam erarbeitete Vorschläge für die Zukunftsplanung unterbreiten.

(2) Die Gemeinde Allensbach erklärt sich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen bereit, die nach näherer Angabe des jeweils zuständigen Försters notwendigen Arbeiten in den Wäldern der übrigen Vertragspartner zu erledigen.

(3) Ihr steht jedoch unabhängig von dieser Verpflichtung weiterhin die Personalhoheit über sowie die arbeitsrechtliche Verantwortung für die bei ihr beschäftigten Beamten und sonstigen Mitarbeiter zu.

(4) Die Förster bestellen jeweils nach Möglichkeit einen Stellvertreter für den Fall der eigenen Verhinderung.

§ 2 Anforderung im Einzelfall

(1) Hält ein Förster in seinem Bezirk Arbeiten für notwendig, welche durch die Forstwirtgruppe der Gemeinde Allensbach erledigt werden sollen, so wird er eine entsprechende Anforderung an die Gemeinde Allensbach stellen.

(2) Dem Förster der Gemeinde Allensbach obliegt die volle Einsatzplanung für die Forstwirtgruppe der Gemeinde Allensbach, ihm kommt daher auch die Entscheidung zu, ob die Arbeitsaufträge nach § 2 Abs. 1 angenommen werden können und wenn ja, in welcher Reihenfolge und welchem zeitlichen Rahmen sie ausgeführt werden können. Sollten mehrere Anforderungen i.S.d. § 2 Abs. 1 verschiedener Vertragspartner miteinander oder mit eigenen Aufgaben der Gemeinde Allensbach kollidieren und können diese nicht gleichzeitig erledigt werden, so wird der Förster der Gemeinde Allensbach im Hinblick auf die Einsatzplanung insbesondere in zeitlicher Hinsicht zunächst versuchen, die Einsatzplanung im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Förstern abzustimmen.

(3) Sollte ein Einvernehmen nicht erzielt werden können, entscheidet der Förster der Gemeinde Allensbach nach billigem Ermessen i.S.d. § 315 BGB über die konkrete Abfolge der Einsätze der Forstwirtgruppe. Er hat hierbei insbesondere eine Priorisierung der Anforderungen nach folgenden Kriterien in absteigender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Aufgaben im Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten sowie Schadensbehebung,
- Holzernte,
- Sonstige Tätigkeiten.

ENTWURF

(4) Sollte ein Vertragspartner mit der Entscheidung des Försters der Gemeinde Allensbach in einem solchen Fall nicht einverstanden sein, steht es dem betroffenen Vertragspartner frei, eine Entscheidung des Gemeinsamen Gremiums nach § 9 herbeizuführen.

(5) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass die Gemeinde Allensbach im Hinblick auf die gegenseitige Unterstützung bei der Erledigung von anfallenden Waldarbeiten auch einen Vertrag mit der Mainau GmbH geschlossen hat. Einsätze der Forstwirtgruppe im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses dürfen bei einer notwendig werdenden Priorisierungsentscheidung nach § 2 Abs. 2 vom Förster der Gemeinde Allensbach gleichrangig mitberücksichtigt werden.

§ 3 Verkehrssicherungspflicht, Ausschluss delegierender Zweckvereinbarung

(1) Die auf Anforderung nach § 2 zu erledigenden Arbeiten werden durch die Forstwirtgruppe der Gemeinde Allensbach unter Aufsicht und nach Anleitung des jeweils zuständigen Försters durchgeführt.

(2) Es liegt dementsprechend keine delegierende Zweckvereinbarung vor, d.h. eine originäre Aufgaben- oder Zuständigkeitsübertragung auf die Gemeinde Allensbach findet nicht statt.

(3) Ebenso verbleiben die Verkehrssicherungspflichten bei dem jeweils zuständigen Vertragspartner. Zu diesem Zwecke obliegt es dem jeweils zuständigen Förster auch, die von der Forstwirtgruppe durchgeführten Arbeiten zu überprüfen und abzunehmen.

§ 4 Gewährleistung

(1) Die Forstwirtgruppe der Gemeinde Allensbach erledigt die ihr übertragenen Aufgaben nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Anweisungen des jeweils zuständigen Försters. Der konkrete Umfang des jeweiligen Arbeitsauftrages wird in der Regel durch Verwendung des als **Anlage 1** beigefügten Formulars („Arbeitsauftrag“) in Textform festgelegt. Die Arbeiten sind nach dem Abschluss von dem jeweils zuständigen Förster abzunehmen.

(2) Sollten die Arbeiten nach Ansicht des zuständigen Försters oder dessen Stellvertreters mangelhaft erfolgt sein, fordert dieser die Gemeinde Allensbach zunächst zur Mangelbeseitigung unter angemessener Fristsetzung auf. Ist die Arbeit unstreitig mangelhaft erbracht worden und werden die Mängel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist der jeweilige Vertragspartner zur Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde Allensbach berechtigt.

(3) Ist die Gemeinde Allensbach hingegen der Ansicht, dass die Arbeiten mangelfrei durchgeführt wurden, werden der Förster des betroffenen Vertragspartners sowie der Förster der Gemeinde Allensbach zunächst versuchen, Einvernehmen darüber zu erzielen, ob die Arbeiten mangelhaft oder mangelfrei durchgeführt wurden. Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden können, steht es dem betroffenen Vertragspartner frei, eine Entscheidung des Gemeinsamen Gremiums nach § 9 herbeizuführen.

§ 5 Abrechnung

(1) Die Arbeiten der Forstwirtgruppe der Gemeinde Allensbach werden auf Stundenbasis berechnet. Der Verrechnungssatz zu Vertragsbeginn beträgt 46,08 EUR zzgl. MwSt. Die Berechnung des Verrechnungssatzes zu Vertragsbeginn ergibt sich aus der **Anlage 2**.

(2) Der Verrechnungssatz kann von der Gemeinde Allensbach jeweils zum 01.01. eines neuen Kalenderjahres durch Mitteilung in Textform an die übrigen Beteiligten angepasst werden und zwar in Höhe der regelmäßigen prozentualen Tarifsteigerungen des TVöD Wald BaWü des Vorjahres, bezogen auf den Anteil der Lohnkosten gem. **Anlage 2**.

ENTWURF

(3) Der Verrechnungssatz gem. Abs. 1 beinhaltet die Arbeitsleistung der Forstwirtgruppe sowie das Dienstfahrzeug und die notwendigen Werkzeuge und Kleingeräte.

(4) Der Verrechnungssatz beinhaltet nicht die Motorsägen- und Freischneiderentschädigung der Forstwirtgruppe. Des Weiteren beinhaltet der Verrechnungssatz nicht den Einsatz von Sonderfahrzeugen und Maschinen/Großgeräten. Diese Leistungen werden separat nach Aufwand abgerechnet oder von dem anfragenden Vertragspartner selbst gestellt. Die Motorsägen- und Freischneiderentschädigung nach Satz 1 richtet sich nach § 23a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes BW in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben (TVÖD-Wald BaWü) in Verbindung mit der jeweils gültigen Regelung zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (Anlage C zum TVÖD-Wald BaWü).

(5) Die Gemeinde Allensbach wird gegenüber den anderen Vertragspartnern die Arbeiten ihrer Forstwirtgruppe unter Berücksichtigung des Sockelbeitrages nach § 6 jährlich bis zum 31.12. abrechnen. Die Rechnung wird den übrigen Vertragspartnern jeweils spätestens bis 31.01. des Folgejahres übersandt werden.

(6) Die Vertragspartner werden darüber hinaus bei Bedarf, spätestens aber alle 2 Jahre – erstmals zum 01.01. 2023 – die Aktualität und ggf. bestehenden Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit der **Anlage 2** überprüfen und miteinander besprechen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den voraussichtlichen jährlichen Bedarf an Arbeitsstunden der jeweiligen Vertragspartner sowie die Höhe des Verrechnungssatzes nach Abs. 1 S. 2. Grundlage für diese Überprüfung sind insbesondere die in den Vorjahren abgerufenen Arbeitsstunden sowie absehbare Änderungen des künftigen Bedarfes, anfallende Sachkosten sowie kalkulatorische Plankosten (z.B. Anschaffung eines Fahrzeugs mit höheren Abschreibungen). Sollte bei bestehendem Änderungsbedarf keine einvernehmliche Lösung gefunden werden können, steht es jedem Vertragspartner frei, eine Entscheidung des gemeinsamen Gremiums nach § 9 über eine Anpassung der **Anlage 2** für die Folgejahre herbeizuführen.

§ 6 Sockelbeitrag

(1) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die Gemeinde Allensbach den bei ihr vorhandenen Personalstock in ihrer Forstwirtgruppe wirtschaftlich sinnvoll nur aufrecht erhalten kann, wenn entsprechende Arbeiten in den anderen Revieren erledigt werden können.

(2) Die Vertragspartner sind daher zwar bei jedem Einzelauftrag grundsätzlich frei darin, zu entscheiden, ob sie den in ihrem Revier anfallenden Bedarf an Arbeiten durch Anforderungen an die Gemeinde Allensbach decken oder nicht. Es besteht jedoch grundsätzlich Einigkeit darüber, dass auf Grund der geplanten langfristigen Zusammenarbeit ohne das Vorliegen besonderer Umstände ein entstehender Bedarf durch den Einsatz der Forstwirtgruppe Allensbach befriedigt werden soll.

(3) Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, dass 75 % des in **Anlage 2** planmäßig angegebenen Jahresanteils des jeweiligen Beteiligten in drei Abschlägen jeweils zum letzten Tag der ersten drei Quartale eines Kalenderjahres an die Gemeinde Allensbach bezahlt werden (im Folgenden: „Sockelbeitrag“). Für das Jahr 2021 wird dieser Betrag pro rata temporis im Verhältnis des Rumpfkalenderjahres zu einem ganzen Kalenderjahr gekürzt. Die erste Zahlung wird frühestens zwei Monate nach Vertragsschluss fällig.

ENTWURF

(4) Auf den Sockelbeitrag nach § 6 Abs. 3 werden die von jedem Vertragspartner abgerufenen Arbeiten entsprechend § 5 Abs. 1 jeweils verrechnet, bis der Gesamtsockelbeitrag des jeweiligen Vertragspartners erreicht wurde.

(5) Die durch den Sockelbeitrag nach § 6 Abs. 3 gedeckten Arbeiten sollen von jedem Vertragspartner innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres abgerufen werden. Sollten bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres von einem Vertragspartner weniger Arbeiten abgerufen werden, als durch den Sockelbeitrag des jeweiligen Vertragspartners für das jeweilige Vorjahr abgedeckt wurden, erfolgt keine Rückerstattung des nicht verbrauchten Betrages. Hierdurch soll eine finanzielle Mindestausstattung der Gemeinde Allensbach zur Aufrechterhaltung der Forstwirtgruppe in diesem Aufgabenbereich sichergestellt werden.

§ 7 Anderweitige Auftragserteilung

(1) Jedem Vertragspartner steht es frei, mit der Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben auch sonstige Dritte zu beauftragen.

(2) Wird dies notwendig, weil die Gemeinde Allensbach, z.B. aufgrund von krankheitsbedingten personellen Engpässen oder sonstigem Ressourcenausfall, nicht in der Lage ist, die Arbeitsaufträge anzunehmen, so können die Kosten, die durch eine anderweitige Beauftragung anfallen, von dem Sockelbeitrag gemäß § 6 Abs. 3 in Abzug gebracht werden.

(3) Der Förster der Gemeinde Allensbach wird auf eine Anforderung nach § 2 Abs. 1 den anfragenden Vertragspartner darüber informieren, wenn die Gemeinde i.S.v. § 7 Abs. 2 nicht in der Lage ist, einen Arbeitsauftrag anzunehmen. Im Übrigen wird vermutet, dass die Gemeinde Allensbach i.S.v. § 7 Abs. 2 nicht in der Lage ist, einen Arbeitsauftrag anzunehmen, sofern sie

a) im Falle eines Arbeitsauftrags im Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten oder der Schadensbehebung nicht unverzüglich,
b) in anderen Fällen nicht innerhalb von 5 Werktagen,

erklärt, dass sie in der Lage ist, die Arbeitsaufträge anzunehmen. In den Fällen des Satzes 1 lit. b. greift die Vermutung nur, sofern die Gemeinde Allensbach nach Ablauf der 5-Tages-Frist zusätzlich ausdrücklich von dem anfragenden Vertragspartner zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert wurde und sie dennoch nicht innerhalb von zwei Werktagen eine Erklärung abgab.

(4) Nicht zu Aufträgen i.S.d. § 7 Abs. 2 zählen jedoch solche Aufträge, die aufgrund einer zutreffenden Priorisierungsentscheidung nach § 2 Abs. 3 zurückgestellt wurden. Auch bei solchen Aufträgen ist der jeweilige Vertragspartner zwar berechtigt, diese anderweitig zu vergeben, kann die Kosten hierfür jedoch nicht von dem Sockelbeitrag nach § 6 Abs. 3 in Abzug bringen. War jedoch bei einer umstrittenen Priorisierungsentscheidung nach Ansicht eines Vertragspartners aufgrund entsprechender Dringlichkeit nicht ausreichend Zeit für die Anrufung des Gemeinsamen Gremiums nach § 9 und wurde der Auftrag daher bereits vorher anderweitig vergeben, so kann er hinsichtlich der Frage, ob die hierfür entstandenen Kosten vom Sockelbetrag in Abzug gebracht werden können, auch nachträglich eine Entscheidung des Gemeinsamen Gremiums nach § 9 beantragen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt am … und endet zum 31.12.2025.

(2) Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Kalenderjahr von einem der Vertragsbeteiligten gekündigt wird.

ENTWURF

(3) Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch einen der Vertragspartner verpflichten sich die übrigen Vertragspartner über eine Forstsetzung des Vertrages ohne den kündigenden Vertragspartner zu verhandeln. Sollte bis zum 30.06. des letzten Vertragsjahres keine einvernehmliche Einigung über die Fortführung des Vertragsverhältnisses zustande kommen, endet der Vertrag insgesamt zum Ablauf des letzten Vertragsjahres.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(5) Gründe für eine außerordentliche Kündigung für alle Vertragspartner sind insbesondere folgende Gründe:

a) wenn in einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren gegen einen der Vertragspartner rechtskräftig festgestellt wird, dass der Vertragsschluss vergaberechtlich nicht rechtmäßig war,
b) wenn einer der Vertragspartner trotz Aufforderung und Abmahnung mit jeweils angemessener Fristsetzung seine wesentlichen vertraglichen Pflichten wiederholt gröblich verletzt,

(6) Gründe für eine außerordentliche Kündigung der Gemeinde Allensbach sind darüber hinaus insbesondere folgende Gründe:

a) wenn einer der Vertragspartner offene Forderungen der Gemeinde Allensbach in wesentlicher Höhe und trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht ausgleicht,
b) wenn die Gemeinde Allensbach ihre Leistungsfähigkeit nicht nur vorübergehend nicht mehr sicherstellen kann.

(7) Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Allensbach i.S.d. § 8 Abs. 6 b) ist dann mehr als nur vorübergehend nicht mehr sichergestellt, wenn die Gemeinde Allensbach mindestens zwei der drei eingeplanten Waldarbeiter verliert und innerhalb von sechs Monaten keinen Ersatz hierfür finden kann. Sie hat den übrigen Vertragspartnern unverzüglich eine Mitteilung zukommen zu lassen, wenn sie feststellt, dass sie aufgrund des Verlustes von mindestens zwei Waldarbeitern mehr als nur vorübergehend nicht leistungsfähig sein wird. Die Sechs-Monats-Frist beginnt mit dem Zugang dieser Mitteilung an den letzten Vertragspartner. Soweit die Gemeinde Allensbach keinen Ersatz finden kann, ist sie nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt. In diesem Fall wird die Gemeinde Allensbach für das letzte Rumpfjahr abweichend von § 6 nur die tatsächlich erbrachten Arbeiten gegenüber den Vertragspartnern abrechnen und einen sich aus bereits bezahlten Sockelbeiträgen etwaig ergebenden Überschuss an die Vertragspartner zurückbezahlen.

(8) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Kündigungsgrund ist anzugeben.

§ 9 Gemeinsames Gremium

(1) Sollte einer oder mehrere der Vertragspartner mit einer Entscheidung des Försters der Gemeinde Allensbach nach § 2 Abs. 2, Abs. 3, respektive § 7 Abs. 4, nicht einverstanden sein, kann im Falle des § 4 Abs. 3 mit der Gemeinde Allensbach oder im Falle des § 5 Abs. 6 zwischen allen Vertragspartnern kein Einvernehmen hergestellt werden, so kann der betroffene Vertragspartner eine Entscheidung des Gemeinsamen Gremiums beantragen.

(2) Das Gremium besteht aus einem stimmberechtigten sowie bis zu drei weiteren, nicht stimmberechtigten, Vertretern jedes Vertragspartners, die von dem jeweiligen Vertragspartner benannt werden. Die Benennung erfolgt gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Allensbach. Sollte keine Benennung erfolgen, ist automatisch der jeweils gesetzliche Vertreter

ENTWURF

des Vertragspartners zum Gremiumsmitglied berufen. Vorsitzender des Gremiums ist der Vertreter der Gemeinde Allensbach.

(3) Eine Sitzung des Gremiums kann von jedem Vertragspartner jederzeit unter Mitteilung der Tagesordnung gegenüber den anderen Vertragspartnern mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen werden. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung von Formen und/oder Fristen abgesehen werden, wenn alle Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Sitzung kann in Einvernehmen mit allen Beteiligten auch telefonisch oder in digitaler Form abgehalten werden.

(4) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter anwesend sind. Sollte keine Beschlussfähigkeit bestehen, so ist eine zweite Sitzung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig ist.

(5) Das Gremium bestimmt einvernehmlich, wer die Sitzungsleitung übernimmt. Sollte keine Einigung möglich sein, leitet der Vertreter der Gemeinde Allensbach die Gremiensitzungen. Das Gremium entscheidet über die Streitfrage letztverbindlich mit Stimmenmehrheit, wobei jedem Vertreter eine Stimme zukommt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gremienleiter durch eine rechtsmittelfähige Entscheidung.

(6) Jeder Vertragspartner trägt die ihm durch die Gremiensitzungen entstehenden Kosten, insbesondere diejenigen der Entsendung der Vertreter, Gutachter- oder Rechtsberatungskosten, selbst.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich darüber hinaus bei der Erfüllung und Ausübung ihrer Rechte und Pflichten auf die jeweils berechtigten Interessen des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen und alles zu tun, um den Vertragszweck zu fördern.

(3) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dieser Vereinbarung wird Konstanz vereinbart.

§ 11 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen, undurchführbaren oder unvollständigen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Allensbach, den _____

_____	_____	_____
Für die Gemeinde Allensbach:	Für die Stadt Konstanz	Für die Gemeinde Reichenau:
Stefan Friedrich	Uli Burchardt	Dr. Wolfgang Zoll

ENTWURF

_____
Für die Spitalstiftung Konstanz:
Andreas Voß

_____
Für das Kloster Hegne:
Provinzoberin Sr. Maria Paola Zinniel

ENTWURF

Anlage 2

Kalkulation interkommunale Zusammenarbeit Forst/Waldarbeit

Forstbereich:	Allensbach	Revier	Buchungsabschnitt
Waldbesitzer	19 Allensbach	53 Allensbach	**Waldarbeiter**

Zeile	BuZ	Kalkulation 3-Mann-Forstwirtgruppe ab FWJ 2021	€
	a	b	c
1	P 10	**Lohnkosten:**	
2		Löhne 3 Waldarbeiter	135.000,00
3		geringf. Beschäftigte	2.500,00
4		Versorgungskasse / ZVK	15.000,00
5		Sozialversicherung, Krankenkasse	28.000,00
6		Zuschläge / Umlagen	1.000,00
7		Sonstiges	1.000,00
8			
9			**182.500,00**
10			
11		**Lohnnebenkosten als Sachtitel:**	
		Fahrzeug- und Transportkosten inkl. Abschreibung	8.000,00
13		Kleingeräte und Werkzeuge	5.000,00
		Sicherheitsmaterialien, Notfunk	3.000,00
		Sicherheitskleidung, Schutzausrüstung	5.000,00
15		Arbeitsmedizin, TÜV, Gesundheitsdienste	2.500,00
16		Arbeitsmittel, Handy	2.000,00
17		Sonstiges	2.000,00
18			**27.500,00**
19			
20		**Zwischensumme Lohn- und Sachkosten**	**210.000,00**
19		**Stundensatz bei 4700 Stunden =**	**44,68**
21			
22			
23			
24		+ Zuschlag Personalverwaltung (ca. 2 %)	1,00
25		+ Verwaltungszuschlag	0,30
26		+ Sonstiges/Risiko	0,10
27			
28			
29		**Verrechnungssatz je prod. Stunde:**	46,08
30			
31			
32		Waldarbeiter 1 = 100% 1550 Stunden	
33		Waldarbeiter 2 = 100% 1550 Stunden	
34		Waldarbeiter 3 = 100% 1550 Stunden	
35		**produktive Lohnstunden 4700 Stunden**	
36			
37			
38			
39			

Ausfall Waldarbeiter, Ausschreibungskosten Einteilung Waldarbeiter, Abrechnung, Forstverw.

40	Abrechnung	prod. Std.		Satz	vorauss. Jahressumme	Sockel-beitrag 75%
41	Gemeinde Allensbach	1200,0		46,08	55.297,02 €	41.472,77 €
42	Gemeinde Reichenau	1500,0		46,08	69.121,28 €	51.840,96 €
43	Kloster Hegne	100,0		46,08	4.608,09 €	3.456,06 €
44	Stadt Konstanz	1000,0		46,08	46.080,85 €	34.560,64 €
45	Spitalwald Konstanz	300,0		46,08	13.824,26 €	10.368,19 €
46	Mainau	600,0		46,08	27.648,51 €	20.736,38 €
		4.700,0			216.580,00 €	